

Datum: 06-06-2017

Zahl: 137-15/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Mö
DW: 480 Fax: 323

Bezug: Prüfauftrag GR 27.06.2016
Betreff: **Überprüfung Honorarabrechnungen RA**

B E R I C H T

zum Auftrag des Gemeinderates vom 27.06.2016,
hinsichtlich Überprüfung der Honorarabrechnungen an
die NÖ Rechtsanwaltskammer

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2016 sollte die NÖ Rechtsanwaltskammer ersucht werden die Honorarabrechnung von Herrn Rechtsanwalt (kurz: RA) betreffend Lichtmastwerbung durch den Kostenausschuss überprüfen zu lassen. Gegenständliches Ersuchen wurde mit E-Mail vom 08.07.2016 an die NÖ Rechtsanwaltskammer weitergeleitet.

Betreffend Kostenbeschwerde gegen Herrn RA führte die NÖ Rechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 15.09.2016, GZ 544/16, zusammenfassend aus, dass

- * die RA-Kammer ein unentgeltliches Schlichtungsverfahren für die Parteien durchführt, wenn die Honorarnote offen und nicht bezahlt ist.
- * gegenständliche Honorarnoten, lt. Mitteilung von RA, bereits bezahlt sind.
- * die RA-Kammer Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung von Dienstleistungen des Rechtsanwaltes erstellt. Ein derartiges Gutachten ist allerdings kostenpflichtig.

Die RA-Kammer führt weiters aus:

"Wir ersuchen daher um Ihre Stellungnahme, ob

- die Honorarforderungen, auf die sich Ihr Überprüfungsersuchen bezieht, noch offen sind.

Wenn sie bezahlt sind, ersuchen wir um Klarstellung, ob Sie

- einen kostenpflichtigen Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über die Angemessenheit dieses Honorars erteilen."

Mit E-Mail vom 21.09.2016 wurde der NÖ Rechtsanwaltskammer Abteilung II/5 mitgeteilt, dass die Honorarforderungen, auf die sich das Überprüfungsersuchen bezieht, bereits bezahlt wurden und sohin nicht mehr offen sind.

Betreffend des Anbots der Erstellung eines Gutachtens über die Angemessenheit der Honorare, wurde angefragt mit welchen Kosten bei einem kostenpflichtigen Auftrag gerechnet werden darf.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hat mit Schreiben vom 16-03-2017/VN, GZ 544/16, unter Betreff Erstellung Honorar-Gutachten ausgeführt:

Zur Erstellung von Honorargutachten wird von uns eine Kollegin oder ein Kollege namhaft gemacht, der dann direkt als Sachverständiger tätig wird.

Die Gebühren des Sachverständigen werden nach dem Gebührenanspruchsgesetz abgerechnet. Es ist mit einem Gebührenanspruch von bis zu EUR 2.000,00 zuzüglich USt zu rechnen. Sollte der zuständige Rechtsanwalt bei der Gutachtenserstellung zum Ergebnis kommen, dass damit nicht das Auslangen gefunden wird, wird er eine entsprechende Kostenwarnung abgeben.

Sollten Sie ein Gutachten wünschen ersuchen wir um die Beauftragung.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-11, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja, Abg. z. NR
- 3) Herrn Magistratsdirektor